



Berufsbildungswerk des Steinmetz- und
Bildhauerhandwerks e.V.
Parkstraße 22
65189 Wiesbaden

Parkstraße 22
D-65189 Wiesbaden
Telefon 0611 / 9 77 12 - 0
Telefax 0611 / 9 77 12 - 30
www.bbw-steinmetz.de
info@bbw-steinmetz.de

Betriebskonto-Nummer

Antrag auf Teilzahlung

Angaben zum/zur Auszubildenden

Sozialversicherungsnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anspruchsvoraussetzungen

Der ausbildende Arbeitgeber* kann nach bestandener Zwischenprüfung des **Auszubildenden im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk** die Teilzahlung der anteiligen Erstattung der Ausbildungsvergütung in Höhe von 800,- Euro beantragen. Nach Abschluss der Gesellenprüfung kann der ausbildende Arbeitgeber nach den geltenden Richtlinien den Differenzbetrag zu der für das Jahr der Antragstellung ermittelten Höhe der Rückvergütung beantragen. Sollte das Ausbildungsverhältnis vor dem Abschluss der Gesellenprüfung enden, muss die Teilzahlung in Höhe von 800,- Euro nicht zurückgezahlt werden.

Einen Anspruch auf Auszahlung haben die ausbildenden Arbeitgeber, die

1. die Auszubildenden beim bbw angemeldet haben (ordnungsgemäße Registrierung)
2. die Beiträge in die ZVK/das bbw einzahlen
3. die volle tarifliche Ausbildungsvergütung zahlen (wurde die 20%ige Absenkung beantragt und genehmigt, können 640 € beantragt werden) und
4. die Auszubildenden bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung zu mindestens den 3 G-STEIN ÜLU-Kursen entsandt haben.

Bankverbindung

IBAN: DE _____

BIC: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der ausbildende Arbeitgeber die Richtigkeit der Angaben. Darüber hinaus erklären Arbeitgeber und Auszubildender, dass die Zahlung der Ausbildungsvergütung stets dem jeweils aktuellen Tarifvertrag entsprochen hat. Dem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses der Zwischenprüfung beizufügen. Sollte die Unterschrift des Auszubildenden fehlen, ist ebenso ein Gehaltsnachweise aus dem aktuellen Lehrjahr vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildender

Unterschrift Arbeitgeber/Stempel

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.